



II-12192 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 0117/221-II/4/90

Wien, am 12. August 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

5663 IAB
1990 -08- 13
zu 5693 IJ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat BURGSTALLER, Dr. Elisabeth WAPPIS und Kollegen haben am 12.6.1990 unter der Nr. 5693/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Vorgänge im Zusammenhang mit der Besetzung einer Leitungsfunktion im Bezirk Spittal/Drau" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Ist es richtig, daß der langjährige stellvertretende Gendarmeriepostenkommandant Gmünd, Spittal an der Drau, ausgezeichnete Kontakte zu den Bürgermeistern besitzt?
- 2) Wenn ja, ist es richtig, daß ihm diese guten Kontakte negativ angerechnet werden?
- 3) Ist es richtig, daß der nunmehr eingeteilte Gendarmeriepostenkommandant Ihrer Partei zuzuordnen ist?
- 4) Aus welchen Gründen wurde gegen den stellvertretenden Fachausschußvorsitzenden Landesgendarmeriekommando Kärnten ein Verfahren bei der PVAK eingeleitet?
- 5) Ist es richtig, daß dieser Schritt im Zusammenhang mit einer Intervention für den obengenannten stellv. Gendarmeriepostenkommandanten Gmünd erfolgt ist?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1) und 2)

Über die Frage, ob der Stellvertreter des Kommandanten des Gendarmeriepostens Gmünd besonders gute Kontakte zu den Bürgermeistern hat, wurden im Verfahren zur Besetzung der Planstelle des Kommandanten des Gendarmeriepostens Gmünd keine Erhebungen durchgeführt. Auch aus den Bewerbungsunterlagen ergibt sich diesbezüglich kein eindeutiger Hinweis. Allenfalls vorhandene gute Kontakte konnten ihm daher auch nicht als negativ angerechnet werden.

Zu Frage 3)

Die Frage der Parteizugehörigkeit stellt kein Kriterium für die Auswahl der Bewerber für eine Planstelle dar. Im Zuge der Besetzungsverfahren erfolgen daher auch keine Überprüfungen, welcher politischen Partei die einzelnen Bewerber angehören. Ich habe auch nicht die Absicht, aufgrund der gegenständlichen Anfrage diesbezüglich Nachforschungen anzustellen.

Zu den Fragen 4) und 5)

Dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Fachausschusses beim Landesgendarmeriekommando für Kärnten wurde über sein Ersuchen in seiner Eigenschaft als Personalvertreter vom Landesgendarmeriekommando für Kärnten gemäß § 10a PVG Akteneinsicht in die Bewerbungsunterlagen, betreffend Planstellenbesetzung des Postenkommandanten von Gmünd, gewährt. Dadurch erlangte er auch Kenntnis von Detailinformationen, zu deren Geheimhaltung er gemäß § 26 Abs. 1 PVG auch gegenüber dem bisherigen Stellvertreter des Kommandanten des Gendarmeriepostens Gmünd verpflichtet gewesen wäre. Entgegen dieser Geheimhaltungspflicht hat er jedoch den betreffenden Beamten nach erfolgter Akteneinsicht vollinhaltlich informiert.

Hievon wurden der Zentralwahlausschuß und die PVAK vom Landesgendarmeriekommando für Kärnten in Kenntnis gesetzt.

Flaur